

# A m t s b l a t t

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 74.

Düsseldorf, Sonnabend, den 6. November 1819.

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Durch ein Französisches Dekret vom 21sten October 1809. war bestimmt, daß in den vier vormaligen Französischen Rheindepartements die dem Staate zugehörenden inexigiblen Kapitalien, worunter diejenigen verstanden wurden, für welche in den Urkunden kein bestimmter Rückzahlungstermin bestimmt war, gegen Erlegung des zwanzigfachen Zinsbetrages, mit einem Abzuge von 12 Procent abgelöst werden konnten, und dies Dekret ist bis jetzt bestehen geblieben. Nach der Verfügung des vormaligen General-Gouvernements vom Niederrhein und Mittelrhein ist jedoch die Modifikation eingetreten, daß nur den Schuldnern selbst, und nicht auch dritten Personen der Ab- resp. Ankauf gestattet worden.

Nach einer Entscheidung der Königl. Ministerien des Schatzes und für das Staatskreditwesen und der Finanzen vom 16ten September d. J. soll nun die Anwendbarkeit jenes Dekretes, mit Beibehaltung jener Modifikation, noch bis zum Jahre 1821. fortdauern, wobei ausdrücklich bestimmt ist, daß, wo nach den bisherigen Observanzen und Gewohnheitsrechten Kapitalien, welche in den Urkunden als zu gewissen Terminen rückzahlungsfähig angegeben sind, dennoch nicht nach der Wahl des Gläubigers (jetzt des Staats) gekündigt werden können, diese Kapitalien gleichfalls zu den inexigiblen zu rechnen, und daher nach den vorgedachten Bestimmungen ablösungsfähig sind.

Wo aber die bisherige Observanz dieser Inexigibilität den in den Urkunden als exigible ausgedrückten Kapitalien nicht zu statten kommt, soll das Benefiz der Ablösung wegfallen, und mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Debitoren, die Kündigung oder Cession eintreten, in jedem Falle aber bei dem Verkauf eines solchen Kapitals an einen Dritten, das Recht der Exigibilität des Kapitals annullirt werden.

Nr. 306.

Ablöse der inexigiblen Domänen Activ-Kapitalien betr.  
I. 13138.

Nr. 307.

Ablöse der inexigiblen Domänen Activ-Kapitalien betr.  
I. 13138.



Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir die zur Ablösung geneigten Kapitalien-Schuloner auf der westlichen Rheinseite unsers Verwaltungsbezirks auf, ihre Anträge zur Ablösung bei den Rentzien zu Grefeld und Wevelinghoven anzumelden, und weisen die Rentmeister an, solche anzunehmen, die exigiblen Kapitalien aber zu kündigen, oder wo dies wegen Armuth der Debiten nicht möglich ist, deshalb an uns zu berichten.

Düsseldorf, den 1. November. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

**Nr. 307.** In Folge Allerhöchster Kabinettsordre ist der bisherige Kreis Dpladen mit dem Kreise Solingen, unter dem Namen: Solinger Kreis vereinigt, und die Stadt Solingen als Kreisstadt und als Siz des Landrathlichen Büreaus, wie auch als Wohnsitz des Landrathes bestimmt; hingegen sind die beiden bisherigen Bürgermeistereien des Solinger Kreises Burg und Kronenberg, erstere mit dem Lennep und letztere mit dem Elberfelder Kreise vereinigt worden, so daß bei der wirklichen Versetzung des bisherigen Landrathlichen Commissars Baersch zu Solingen, als Landrath im Trierschen Landkreise Prüm, der bisherige Landrath des Dpladener Kreises, von Hauer, nun dem erweiterten Kreise zu Solingen, als Landrath vorsteht.

Bereinigung des  
Kreises Dpladen  
mit dem Kreise  
Solingen

I. 11088

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 30. October. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

**Nr. 308.** Nachweise, der aus dem Kreise Essen, im 3ten Quartal 1819, über die Grenze verwiesenen Individuen:

Nachweise der  
aus dem Kreise  
Essen über die  
Grenze verwiesenen  
Verbrecher.  
I. 10668

**P e r s o n s b e s c h r e i b u n g.**

1) Wilhelm Kruppe, aus Werschad bei Coblenz, zuletzt in Soest wohnhaft; 22 Jahre alt; ohne Gewerbe; 5 Fuß 4 Zoll groß; hat blonde Haare und Augenbraunen; runde Stirne; blaue Augen; lange Nase; kleinen Mund; ovales Gesicht. Ohne besondere Zeichen.

Er ist mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses, wegen verübten gemeinen größeren Diebstahls, zu einer 6 monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, und nach ausgedehnterer Strafe, über die Grenze verwiesen worden.

2) Ditto Wilhelm Steinmeh, aus Neukirchen im Hannoverschen, 26 Jahre alt; seines Standes ein Sprachlehrer; lutherischer Religion; ledigen

Standes; 5 Fuß 2½ Zoll groß; hat gelochte blonde Augenbraunen; blonde Haare; blaue Augen; spitze Nase; großen Mund; rothen Bart; ovales Gesicht. Ohne besondere Zeichen.

Ist vermöge rechtskräftigen Urtheils, als Landstreicher, zu einer 4 wöchentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, und nach ausgestandener Strafe, über die Landesgrenze gebracht worden.

3) Peter Anton Trutmann, aus Ruzsnacht im Kanton Schweiz, Alter 45 Jahre; 5 Fuß 5 Zoll groß; hat graue Haare und Augenbraunen; niedrige Stirne; blaue Augen; dicke Nase; ordinären Mund; ovales Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe; Profession ein Rothgärber. Ohne besondere Zeichen.

War ein holländischer Deserteur und ist nach der bestehenden Kartel-Konvention zwischen Preußen und Holland an die niederländische Militärbehörde abgeliefert.

4) Konrad Heine, aus Ehüne im Hannoverschen, zuletzt in Wesel wohnhaft, 30 Jahre alt; katholischer Religion; ein Wirth; Wittwer; groß 5 Fuß 5½ Zoll; hat ein rundes, podennarbiges Gesicht; braune, krause Haare; blonde Augenbraunen; lange Stirne; graue Augen; lange, dicke Nase; großen Mund; braunen Bart; rundes Kinn. Ohne besondere Zeichen.

Ist wegen verübten Diebstahls, mittelst Gebrauch von Nachtschlüsseln, durch eine rechtskräftige Sentenz, zu 40 Peitschenhieben und anderthalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und, nachdem er die Strafe ausgestanden, über die Grenze gebracht worden.

Düsseldorf, am 21. October. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

### Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Damit das Königl. Departement für die Invaliden von den Abzügen, welche von den Pensionen und Bartegeldern vormaliger Militärpersonen, zur Berichtigung ihrer Privatschulden zu machen sind, in Kenntniß gesetzt werde, um darnach die Königl. Regierungen mit den erforderlichen Zahlungsverfügungen zu versehen, wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, wegen solcher Abzüge, ohne Unterschied des Grades, der zur Abtragung einer Schuld verpflichteten Militärperson sich künftig an das gedachte Königl. Departement zu wenden, welches demnächst das Weitere veranlassen wird.

Abzüge von den Pensionen und Bartegeldern vormaliger Militärpersonen betref-

Hiernach ist auch den, dem Königl. Ober-Landesgerichte untergeordneten Gerichten die nöthige Anweisung zu ertheilen.

Berlin, den 27. September. 1819.

Der Justizminister,  
von Kirchseisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Cleve.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den Königl. Land- und Stadtgerichten unseres Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cleve, den 8. October. 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Fourage Ver-  
ding im Regie-  
rungsbezirk  
Cöln.

Die Lieferung des Bedarfs an Fourage für die Magazine und Depots in Cöln, Bonn, Brühl, Mülheim, Siegburg, Nieder-Zünderff, und an die Kantonnirungs-Quartiere des 7ten Ulanenregiments, für den Zeitraum vom 1sten December 1819. bis letzten November 1820., berechnet zu:

3945 Wispel Hafer,

11,081 Centner Heu,

3008 Schock Stroh,

soß dem Mindestfordernden in Verding gegeben werden.

Termin zur Versteigerung ist auf

Freitag, den 12ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude angesetzt, und können daselbst vom 9ten k. M. an bei dem Botenmeister Schenk die Bedingungen eingesehen werden.

Bei annehmbaren Forderungen, ertheilt die Regierung am 15ten k. M. den Zuschlag.

Forderungen, nach dem Termin angebracht, werden nicht angenommen.

Cöln, den 27. October. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Personal-Chro-  
nik.

In die Stelle des Wit. Pauen, dessen Ernennung zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Hard, im Kreise Gladbach, aus den von ihm vorgebrachten Gründen, zurückgenommen worden, ist der Gastgeber Johann Peter Volten daselbst als Beigeordneter angestellt worden.